

Pro patre

Autor(en): **Fick, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **2 (1922-1923)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-154688>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handlanger gewesen; freilich nicht um Rußlands, sondern um Frankreichs willen. Denn auch er wollte keinen status quo und demgemäß auch nicht den Frieden. Mit beidem ist eine französische Politik völlig unverträglich, wie sie Poincaré im Beginn seiner Präsidentschaft gegenüber Jules Cambon, dem Berliner Botschafter, gekennzeichnet hat:

Erlaß Poincarés an den französischen Botschafter in Berlin vom März 1913.

„Die deutsche Regierung scheint mit einer unermüdlichen Hartnäckigkeit („avec une obstination insaisissable“) eine Annäherung zu verfolgen, welche nur durch eine völlige Wiederherstellung des Vergangenen — d. h. durch eine Rückgabe von Elsaß-Lothringen — möglich werden würde. Wenn wir auf solche Annäherungsvorschläge eingehen, würden wir uns mit England und Rußland überwerfen. Wir würden alle guten Ergebnisse der Politik einbüßen, die Frankreich seit langen Jahren verfolgt hat. Wir würden hinfort nur illusorische Vorteile erreichen, und wir würden uns bald isoliert und an Achtung und Ehre gemindert finden.“ (Bourgeois und Pagès, Senatsbericht vom Oktober 1912, Uebersetzung nach Thimme, Preuß. Jahrb., April 1921, S. 64.)

Eine solche Politik bedeutete, von den dekorativen Phrasen entkleidet, den Krieg, nichts als den Krieg, ebenso wie die Politik von Jean Jaurès, die mit der Abtretung der alten deutschen Provinzen sich abfinden wollte, den Frieden bedeutete. Jaurès fiel am Vorabend des Krieges von französischer Hand. Poincaré weiht noch heute Kriegerdenkmäler ein und feiert die Toten, wie in seiner ersten Straßburger Rede, vom November 1918, „weil sie das Vaterland wieder hergestellt hatten“.

Das war für Poincaré in der Tat der Sinn des Weltkrieges! Es bleibt somit dabei und wird nur immer deutlicher: „Poincaré — c'était la guerre!“ Poincaré — das war der Krieg!

Pro Patre.

Von
Fritz Fied, Rüsnacht-Zürich.

III.

Juristische Tätigkeit und Ansichten.

Wber wenn auch mein Vater keine politischen Verdienste um sein zweites Vaterland hat, so hat er ihm doch treu und uneigennützig gedient.

Uneigennützig hat er der Hochschule Zürichs gedient, der er über 40 Jahre angehörte. Zuerst als außerordentlicher „Professor ohne Gehalt“ „an einer Fakultät mit 11 Dozenten und 9 Studenten“, so erzählte er oft lachend —, später (seit 1864) als ordentlicher Professor mit einem Schlußgehalt von jährlich Fr. 2500.—.

Uneigennützig hat er auch der Eidgenossenschaft gedient — anfänglich als Mitarbeiter an der Redaktion des schweizerischen Obligationenrechts — später als alleiniger Redaktor dieses Gesetzes. Für seine 19jährige

Arbeit wurde er mit Fr. 1000 entlohnt. Später wurde ihm, um ihn wenigstens etwas zu entschädigen, noch ein Lehrauftrag am eidgenössischen Polytechnikum erteilt für Wechselrecht und für Versicherungsrecht mit einem Jahresgehalt von Fr. 1500, so daß sich sein Gesamtgehalt als Professor an beiden Hochschulen am Ende seines Lebens auf Fr. 4000 jährlich erhöht hatte. Ich wage es daher, von uneigennütigen Diensten zu sprechen.

Die erwähnte Notiz in der „N. Z. Z.“, von der ich ausging, erweckt über die gesetzgeberische Tätigkeit meines Vaters eine irrige, wenn auch — wie ich schon oft zu beobachten Gelegenheit hatte — weitverbreitete Vorstellung.

Sein Verhältnis als Redaktor des schweizerischen Obligationenrechtes zum ersten Redaktor war nicht eine reine Nachfolge, sondern von den allerersten Anfängen an eine Mitarbeit.

Prof. Walter Munzinger in Bern stand mit ihm von Anfang an in den engsten kollegialen und nachmals freundschaftlichen Beziehungen. Beide waren von Anfang an ausersehen, an der schweizerischen Zivil-Gesetzgebung mitzuwirken. Nur war selbstverständlich, daß der Alt-Schweizer und Nationalrat Munzinger dabei mehr in den Vordergrund, der unpolitische Neu-Schweizer Fick mehr in den Hintergrund trat. Das erklärt auch, daß über die Mitwirkung des letzteren kein richtiges Bild aufkam in der Öffentlichkeit. Der eine, der darüber genaue Auskunft hätte geben können und auch sicher gegeben hätte — denn er war eine vornehme Natur — ist schon 1873 gestorben. Der andere, der es gekonnt hätte, tat es aus Bescheidenheit nicht.

In seiner Rektoratsrede von 1885 „Walter Munzinger, sein Leben und Wirken“, erwähnt mein Vater seine Mitwirkung an den ersten Entwürfen nur ganz kurz:

„Am 22. August 1862 richtete Dubs an Munzinger den Auftrag, für die ganze Schweiz einen Entwurf eines Handelsgesetzbuches auszuarbeiten und denselben mit einer Kommission, die außer Dubs als Präsident, Munzinger als Redaktor, aus Burdhardt-Fürstenberger und mir, als Experten für die deutsche Schweiz, und Nationalrat Carlin aus Delémont und Ständerat Friedrich aus Genf, als Experten für die welsche Schweiz bestand, durchzuberaten und definitiv als Grundlage für dereinstige Konferenzkonferenzen festzustellen.

Außer mir ist kein Mitglied dieser Kommission am Leben geblieben, um Zeugnis abzulegen, mit welcher Gewissenhaftigkeit, Energie und unermüdlichem Fleiße Munzinger diese Aufgabe erfüllte.“

Daß er schon am 4. Oktober 1861 den Auftrag zu einem Gutachten erhalten und mit Datum vom 23. April 1862 ausgeführt hatte, über die Frage „ob überhaupt eine einheitliche nationale Gestaltung des Handelsrechts wünschbar und ausführbar sei“, und das Ergebnis dieses Gutachtens den Anstoß zum Auftrage an Munzinger gab, verschweigt mein Vater bescheiden.

In einem Briefe an seine Schwester Sophie Frankland in London (1869) drückt er sich deutlicher aus:

„Die rein theoretische Tätigkeit eines Juristen hat unendlich wenig innere Befriedigung; es ist damit ganz anders wie mit den Naturwissenschaften. Ich bin daher sehr froh daß ich zugleich auch Praktiker bin und durch die Abwechslung zwischen der Tätigkeit als Advokat und als Dozent immer frisch erhalten bleibe. An Anerkennung fehlt es mir auch nicht. Ich bin, wie ihr vielleicht in den Zeitungen gelesen habt, Mitglied der eidgenössischen Kommission für Begründung eines einheitlichen Obligationen-, Handels- und Wechselrechtes und bin im Stillen ein Hauptmitarbeiter. Die Schweiz, wie alle Republiken, ist natürlich sehr eifersüchtig gegen jeden fremden Einfluß. Es ist daher schon unendlich viel, daß mein Name, der eines nicht eingeborenen Schweizers, als Mitglied der größeren Kommission in den Zeitungen figuriert. Daß ich aber dem Redaktor, Professor Munzinger in Bern, gleichsam als Mitredaktor des Gesetzesentwurfes zur Seite stehe, der dann erst der größeren Kommission vorgelegt wird, weiß das größere Publikum nicht. Diese stille Wirksamkeit als Mitbegründer von Gesetzen, die für späte Zukunft noch von Einfluß sein werden, gewährt mir eine große Freude.“

In seiner Rektoratsrede berichtet er weiter:

„Im Jahre 1867 kam es zu einer ersten und am 4. Juli 1868 zu einer zweiten Konferenz der Kantone, um sich über die Einführung des Munzingerischen Handelsgesetzbuches auf dem Wege des Konkordates zu beraten.

Die Mehrheit der Kantone entschied aber für eine Erweiterung der Aufgabe zu einem eidgenössischen Obligationenrecht. Auch für eine solche erweiterte Aufgabe wurde wiederum Munzinger am 8. Januar 1869 vom Bundesrate zum Redaktor ernannt und ihm eine Expertenkommission zur Seite gestellt. An dieser nahmen außer Munzinger noch zwei Mitglieder der früheren Kommission und sodann die Herren Prof. Leuenberger von Bern, Prof. Carrard von Lausanne, Landammann Sailer von St. Gallen und Karl Burdhardt-Burdhardt von Basel teil.“

Daß er selbst eines der nicht genannten Mitglieder war, verschweigt mein Vater wiederum.

Bundesrichter Dr. Hans Weber teilt in einem Aufsatz über die gesetzgeberische Tätigkeit meines Vaters mit:

„Aus den Beratungen und einer Reihe von Spezialkonferenzen des Redaktors mit einzelnen Mitgliedern der Kommission, namentlich mit Fick — was ein enges Freundschaftsverhältnis der beiden zur Folge hatte —, ging der 1864 im Buchhandel erschienene, mit sehr einläßlichen Motiven versehene definitive Entwurf eines schweizerischen Handelsgesetzbuches hervor.“

Wie eng die Zusammenarbeit der beiden Gelehrten, des Redaktors Munzinger und des Experten Fick war, zeigt eine in unsere Familie überlieferte Kindergeschichte.

Prof. Munzinger kam so häufig nach Zürich zur gemeinsamen Arbeit, daß er in der Familie nicht mehr als besonderer Gast traktiert wurde, sondern einfach am Familientisch zusaß. Der einzige Unterschied war, daß an Stelle der täglich gebrauchten eisernen Gabeln silberne lagen.

Meine Mutter entschuldigte sich nach Hausfrauenart beim Gast, daß sie gar keine Umstände um ihn gemacht habe.

Mein Bruder Hermann — damals ein kleines Bublein — flüstert der ältern Schwester etwas ins Ohr. Die Mutter verweist ihm diese

Ungehörigkeit und verlangt, daß er sein Getuschel laut wiederhole, worauf das Hermännlein pfiffig erwidert: „Oh, ich habe nur über den Professor Munzinger etwas gesagt.“ Jetzt war's ganz schlimm, aber mutig sagt die Mutter: „Nun mußt du gleich wiederholen, was du gesagt hast.“ Das Büblein folgt dem Befehle: „Ich habe nur gesagt, jetzt meint der Professor Munzinger, wir hätten's alle Tage so schön wie heute.“

Prof. Munzinger lächelte milde, die Hausfrau etwas verlegen und gab die nötige Aufklärung.

Nach Munzingers Tode (1873) übernahm mein Vater als sein Nachfolger die Redaktion der Entwürfe des schweizerischen Obligationenrechtes bis zum letzten von 1881.

Die zweite gesetzgeberische Arbeit meines Vaters war in noch höherem Maße sein Werk. Ich meine die Gesetze betreffend den Transport auf Eisenbahnen und die Gastpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen, welche er 1873 im Auftrag des Bundesrates ausarbeitete, und die 1875 in Kraft traten. Auf ihnen fußte dann das internationale Uebereinkommen von 1886, an dem er als Mitglied der beratenden Konferenzen mitwirkte.

Ueber die Befähigung Fids zu diesen Aufgaben urteilt Weber:

„Fid, der in die Fußstapfen Munzingers trat, war die gegebene Persönlichkeit, um den Apfel zur Reife zu bringen. Es bedurfte dazu eines von Haus aus tüchtigen allgemein durchgebildeten Juristen der sich speziell auch in das Verkehrsrecht hineingearbeitet hatte und dazu noch die schweizerischen Verhältnisse und Rechte genau kannte. Das alles traf bei Fid zu, der neben dem modernen Handelsrecht immer noch Vorlesungen über römisches Recht hielt und die Klarheit und Schärfe der alten Juristen auch auf das moderne Recht anwendete. Dazu kam, daß sich dem Theoretiker auch die Erfahrungen des Praktikers beigesellten, da Fid auch als Advokat praktizierte und namentlich eine große Zahl von Gutachten über praktisch gewordene Handelsrechtsfälle erstattete. Und sein großes Wissen auf allen Gebieten, verbunden mit nie ermüdender Tätigkeit, gaben ihm bei den Beratungen nicht nur von selbst eine bedeutende Ueberlegenheit, sondern verschafften ihm auch die in den gegebenen Verhältnissen ganz unerläßliche Fähigkeit, die er seinem Vorgänger Munzinger nachrühmte: er konnte auch die von den seinen abweichenden Meinungen verstehen und würdigen, unter Umständen auch im Interesse des ganzen sich ihnen anschließen. Im demokratischen Bundesstaat, dessen einzelne Teile verschiedenen Rechtssystemen angehörten, konnte nur gegenseitiges Entgegenkommen zum Gelingen führen, und die richtige Grenze hiefür zu finden, wird immer die schwierigste Aufgabe des Gesetzgebers bilden. Fid hatte ein feines Verständnis hiefür, verbunden mit einer angeborenen Liebenswürdigkeit und Bescheidenheit, und die günstige Aufnahme des Werkes bei der gesamten Bevölkerung leistete den Beweis, daß man jene Grenze gefunden hatte.“

„Das Verdienst von Fids Arbeiten besteht nicht darin, in allen Einzelheiten — was auch undenkbar wäre — von vorneherein dasjenige getroffen zu haben, was schließlich allseitige Zustimmung fand, sondern vielmehr darin, der Verständigung zwischen so vielen widerstrebenden Meinungen und Interessen als der Erste eine gute Stätte bereitet zu haben...“

Ebenso fruchtbar an eigenen Ideen, als verständnisvoll für zweckmäßige Vorschläge anderer, fortiter in re, suaviter in modo, hat er auch bei den Berner Konferenzen — für eine internationale Vereinheitlichung des Transportrechts —, an deren erster und dritter er als einer der schweizerischen Delegierten teilnahm, einer guten Sache vorzügliche Dienste geleistet.“

Daß mein Vater selbst die gesetzgeberische Tätigkeit als „beglückend“ empfand, sprach er in einem Briefe an seinen Freund Reuleaux (1874) aus:

„Es ist mir eine große Befriedigung, für die Schweiz die schönste Tätigkeit, die einem Juristen überhaupt geboten werden kann, entfalten zu können. Es ist die des Gesetzgebers für neue Lebensrichtungen, auf welche die grauen Theorien der Vorzeit nicht mehr passen wollen.“

Weniger fruchtbar und erfolgreich war er in seiner juristisch-theoretischen Schriftstellertätigkeit.

Juristische Monographien schrieb er in seiner 50jährigen juristischen Laufbahn außer seiner Doktordissertation nur fünf, daneben nicht allzu zahlreiche Aufsätze in juristischen Zeitschriften, so in Siebenhaars Archiv für deutsches Wechselrecht (5), und in Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (6), sowie diverse Rezensionen in die kritische Zeitschrift für die gesamte Rechtswissenschaft.

Daneben ist zu erwähnen seine erste Rektoratsrede — die zweite haben wir bereits zitiert — über „Bausteine zur internationalen Unifikation des Handelsrechts“ (abgedruckt in Konrads Jahrbüchern für Nationalökonomie — 1884).

Der Grund für diese bei einem Professor erstaunliche Zurückhaltung in literarischer Produktion liegt zum Teil wohl darin, daß er neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer und als Mitarbeiter an der Gesetzgebung, als praktischer Fürsprecher die ihm vom Staate versagten Mittel zur Ernährung einer zahlreichen Familie (5 Kinder kamen über die Kinderjahre hinaus, 3 starben im zartesten Alter) und zur Ausbildung dreier heranwachsender Söhne, sowie zur Verhütung der Sorge ums tägliche Dasein in Alter und Krankheit — also zur Aufnung eines Vermögens — in harter Arbeit meist in die Nacht hinein erwerben mußte.

Fast noch mehr mag aber seine geringe Meinung von der rein theoretischen Tätigkeit des Juristen ihn von solcher abgehalten haben.

Er spricht sich darüber in einem Briefe an seinen Bruder Ludwig (1856) eingehend aus:

„Alle Männer, die ohne Genialität, ohne eine über das Niveau hinausragende geistige Schöpferkraft zu besitzen, sich dennoch in der gelehrten Welt emporgearbeitet haben, haben diesen Erfolg, die einen mehr, die anderen weniger, den Täuschungen, den Vorurteilen zu verdanken, mit denen sie entweder über ihre eigene Leistungsfähigkeit oder über den Wert des Gegenstandes, den sie bearbeiten, behaftet waren, mit denen sie — wie man irrig sagt — gestraft, und wie man richtig sagen sollte, von Gott begnadet waren. Hätte ich vielleicht nur einen kleinen Teil der Energie und des Fleißes, die ich darauf verwendete, in Kurhessen und noch vor kurzem hier in Zürich allen nur irgend denkbaren Fragen der Herren Examinatoren Rede zu stehen, dazu angewendet, um eine For-

schung über mittelalterliche Staatsverfassung oder über das, was seit Jahrtausenden über ein äußerst einfaches Rechtsverhältnis, die *compensatio* (Abrechnung einer Gegenforderung) gefaselt und gefabelt ist, zu schreiben, so würde ich wohl ganz sicher die eine dieser Forschungen ebenso gut oder besser als mein Schüler Arnold und die andere, vielleicht auch ebenso gut als mein Kollege Dernburg zustande gebracht und ganz zweifellos auch denselben Erfolg, eine ordentliche gehaltvolle Professur damit erzielt haben. Was war es nun, das mich ebenso oft, als ich den Anfaß zu dergleichen Arbeiten, deren äußeren Wert, deren Preis in der gelehrten Welt, resp. unter dem Lehrer suchenden und bezahlenden Publikum ich nur zu gut kannte, gemacht hatte, immer wieder nötigte, die Sache fallen zu lassen und zu etwas anderem zu greifen? Es war schlechterdings nichts als die klare, vorurteilsfreie Erkenntnis des inneren Wertes, den dergleichen Forschungen haben. Leider wußte ich klar und bestimmt, daß durch dergleichen jahrelange Forschungen in allen Urkunden und Folianten äußerst wenig oder gar nichts Neues, zugleich Wahres hervorgezaubert wird.

Ich wußte, daß die wenigen Sandkörner von wirklich Neuem und Wahrem, die vielleicht nicht einmal immer dabei herauskamen, für die Menschheit gar keinen anderen Zweck haben, als daß sie von dem wirklich historischen Genie benützt werden, um den Mörtel damit zu kneten, den er bei dem Bauwerke braucht, mit welchem er die Mit- und Nachwelt, wenn auch nicht besser, so doch erkenntnisreicher und einsichtsvoller macht. Der innere Wert dieser Anstrengungen der nicht genialen Forscher auf historischen und folgeweise auch rechtsgeschichtlichen Gebieten, der Wert derselben für den Fortschritt der Menschheit, sei es auf dem Wege des Glücks (des physischen oder geistigen Wohlbehagens) oder der Erkenntnis, steht schlechterdings mit der Größe des Aufwandes von Zeit und Kraft in gar keinem Verhältnis. Alle, die diese Arbeiten lesen, mit Ausnahme der wenigen wirklich genialen Denker, wenn sie, was doch nicht einmal gewiß ist, einige für sie brauchbare Sandkörner herausrütteln, tun es, wenn sie offen gegen sich selbst sein wollen, mit Mißbehagen und mit Verdruß darüber, daß zu der schon so furchtbaren Masse von Schriften, die der gelehrte Praktiker oder der Kandidat für eine ordentliche Professur, wenn nicht anschaffen, so doch wenigstens ansehen und gelegentlich zitieren muß, wieder eine neue hinzugekommen ist. Das Recht selbst, d. h. die auf ein ruhiges, friedliches Verkehren der Menschen miteinander hinzielende, äußere erzwingbare, möglichst geringe, möglichst erträgliche Beschränkung der Willkür des Einzelnen, wird dadurch natürlich auch nicht um ein Atom gefördert. Für die Gesetzgebung und Rechtspflege ist es absolut gleichgültig, wenn nicht schädlich, daß immer und immer wieder gekaut wird, was vor Jahrhunderten und Jahrtausenden für sonderbare Einrichtungen und Ansichten und wahre oder irrige Meinungen über diese Einrichtungen und Ansichten, und so fort bis ins Unendliche, verbreitet gewesen sind. Es wäre denn, daß ein wirklich genialer Kopf, wie für England Blackstone, für Frankreich Boethier, für Deutschland von Savigny, aus diesem Chaos einige wenige wichtige Erfahrungen zu ziehen verstünde, die dann auf seine Autorität hin von der Gesetzgebung oder der Rechtspflege wirklich im Interesse des Rechtes selbst ausgebeutet werden könnten. Der schlechte Praktiker, der sich unmittelbar an diese wenigen, wirklich wichtigen Erfahrungssätze, die ihm geniale Forscher bieten, hält und dieselben gewissenhaft anwendet, der schlechte Lehrer, der einen solchen Praktiker einpaukt, leisten alle offenbar im Interesse des Rechtes unendlich

viel mehr mit unendlich viel weniger Zeit- und Kraftaufwand, als jene ungenialen Schriftsteller, die ihm im Grunde genommen, wenn er eitel genug ist, zu glauben, daß er ihre Schriften zitieren müsse, nur die Arbeit erschweren und sauer machen. Das wirkliche konkrete Leben, in dem der schlichte Praktiker steht und von dem sich der ungeniale Rechtschriftsteller aus Mangel an Zeit notwendig abschließen muß, ist offenbar eine noch unendlich reichere Quelle der Erfahrung für eine Förderung des Rechtes, als die wenigen rein wissenschaftlichen Erfahrungen, die ihm der so unendlich seltene geniale Rechtsforscher bietet. Der innere Wert der Arbeit des schlichten Praktikers oder seines anspruchslosen Lehrers steht für das Rechtsleben ungefähr ebenso viel höher über dem Werte der juristischen Schriften des ungenialen Rechtsforschers, wie der Wert der Arbeiten eines tüchtigen Kommiss oder eines Lehrers der doppelten Buchführung für die Fortschritte des Handels über den historischen Forschungen steht, die über den Handel angestellt werden. Wer diese klare Einsicht in das wahre Wesen des ungenialen aber verständigen Forschers auf dem Gebiete der Rechtsgeschichte hat, der vermag — und wenn er zehnmal weiß, daß dies Forschen für ihn persönlich Amt und Würden bringen wird — dennoch nicht seine ganze Energie darauf zu verwenden. Der Mensch ist und bleibt nun einmal bloß ein halber Egoist, der bei allem, was bloß und ganz allein für seinen eigenen Nutzen dienlich ist und der Mit- und Nachwelt gar nichts nützt, nur mit halber Seele ist. Er wird also, wenn er diese Einsicht hat, sich entweder über seine Leistungsfähigkeit, über seine Genialität täuschen, wird Arbeiten unternehmen, die nur in der Hand des Genies fruchtbringend sind, wird der Welt Resultate und nicht resultatlose Forschungen zu geben versuchen, oder wird die Schriftstellerei ganz und gar aufgeben. Das letztere ist nach vielen, vielen Versuchen mein Los gewesen.“

„Ein schauerliches Beispiel von Täuschung über den inneren Wert dieser Schriftstellerei mußte ich gestern, wo wir einen jungen Schriftsteller promovierten, erleben. Dieser junge Mann verteidigte öffentlich, daß die hierorts geltende Lehre, wonach der gutgläubige Käufer einer beweglichen Sache, die der Eigentümer einem Dritten in Verwahrung gab, dieselbe dem Eigentümer nur gegen Vergütung des Kaufpreises zurückgeben muß, unjuristisch und unsittlich sei. Die einzige Unsittlichkeit dieser Lehre besteht aber darin, daß sie dem corpus juris und den massenhaften Büchern und Kommentaren, die darüber geschrieben sind, völlig unbekannt ist, während sie überall, wo man Handel treibt, wo man also nicht jedem, der eine Ware kauft, zumuten will, zu prüfen, ob der Verkäufer wirklich zum Verkaufe bevoollmächtigt ist, sich von selbst gebildet hat. Es ist dies das Minimum dessen, was man zugunsten des gutgläubigen Erwerbers einer fremden beweglichen Sache statuiert, indem man in Amerika, England, Frankreich, Preußen und allen Ländern der Erde, außer wo, wie in Kurhessen, das römische Recht gilt, noch viel, viel weiter geht. — Mein Kollege Dernburg erklärte sich aber wirklich in allem Ernste mit der Ansicht des jungen Schriftstellers einverstanden.“

Auch ich erinnere mich, wie mein Vater aus einem juristischen Seminar höchst aufgeregt nach Hause kam, meiner Mutter und mir — dem Gymnasialisten — eine juristische Frage vorlegte, die wir beide ohne Zögern gleich beantworteten. „Aber natürlich!“ sagte mein Vater, „eine Frau und ein Kind entscheiden richtig. Einer meiner Schüler vertrat heute die gegen-

teilige Ansicht. Der muß ein ganz gelehrtes Haus sein, sonst könnte er auf solchen Unsinn nicht verfallen."

Auch in seinem Kolleg über römisches Recht, das er mit hoher Begeisterung für die Antike vortrug, flocht er doch gelegentlich Bemerkungen ein, die einem braven Romanisten die Haare hätten zu Berge stehen lassen. So erinnere ich mich daran, wie er uns mit viel Geschick und Verständnis den Unterschied zwischen Solidar- und Korreal-Obligation begreiflich zu machen suchte, am Schlusse aber mit feinem Lächeln beifügte: „Als ich Anfang der vierziger Jahre studierte, war dieser Unterschied noch nicht entdeckt, aber ich versichere Ihnen, meine Herren, wir Studenten waren trotzdem damals schon so glücklich wie Sie heute.“

Sein Vortrag war, wenn er nicht gerade durch seine furchtbaren Nervenschmerzen gehemmt oder durch schmerzgefüllte schlaflose Nächte übermüdet war — was leider in den letzten Lebensjahren mehr Regel als Ausnahme bildete — ein äußerst anregender.

Seine Unterrichtsmethode war weder das um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch übliche Diktat, noch der heute mehr bevorzugte freie Vortrag, sondern — wie er es zu bezeichnen liebte — die sokratische. Er supponierte eine Frage und beantwortete sie. Er frug die Studenten, ließ sie antworten, herumtasten, fehlgreifen, und gab — wenn er sie nicht zuvor schon aus ihnen herausgelockt hatte — schließlich selbst die richtige Antwort. Am liebsten aber war ihm, wenn die Studenten selbst ihn frugen.

Einer seiner alten Schüler, Dr. Otto Zoller, erzählt darüber in einer kurzen Skizze „Professor Fick als Lehrer“:

„In jenem ersten Semester hatte die juristische Fakultät ein Preisausschreiben erlassen über den „Genuskauf“. Wer eben mit den Institutionen begonnen hat, dem muß dieser Ausdruck fremd und unverständlich sein. Wie es in einem solchen Zweifelsfalle üblich war, wurde dem Professor ein Zettel mit der Frage: „Was ist ein Genuskauf?“ auf sein Pult gelegt, und in liebenswürdigster Weise gab der Lehrer Auskunft über die Gattungssache, über die *res fungibiles*, in einer Weise, die nicht bloß der juristischen Technik genügte, sondern auch dem Fassungsvermögen der Anfänger angepaßt war.“

Die Kollegstunden waren abwechselnd durch freien Vortrag und Examinatorien ausgefüllt, was sich trefflich bewährte.

Aber auch neben dem Kolleg nahm sich mein Vater gern seiner Schüler an, wenn sie Belehrung oder Rat wünschten. Zoller erzählt darüber:

„Das glaubte ich mit Sicherheit auf den ersten Blick zu erkennen, daß dieser Mann allen Studierenden, die seinen Rat suchten, ob vornehm oder gering, mit gleichem Wohlwollen entgegenkam, und heute, nach 26 Jahren, darf ich aus Ueberzeugung behaupten, daß mich wenigstens in diesem Falle der erste Blick nicht getäuscht hat.“

Für Ficks Herzensgüte ist es bezeichnend, daß er bei einem solchen erstmaligen Besuche mit seiner gewiß kostbaren Zeit nicht geizte. Nicht bloß hat er mir den ganzen Studienplan für 6—7 Semester in großen Bügen vorgezeichnet, sondern er suchte mir gleichzeitig auch klar zu machen,

weshalb ich mit den „Institutionen“ beginnen und mit diesem oder jenem Fach fortfahren müße. Und es zeugt von seiner großen Kollegialität, daß er es war, der mich eindringlich auf die parallel laufenden Vorlesungen hinwies, die Professor Treichler am Polytechnikum über allgemeine Rechtslehre hielt. Professor Fick betrachtete es überhaupt als seine Pflicht, die Studierenden zu einem wohlbedachten und nicht allzu schwer belasteten Studienplan anzuhalten.“

Daß seine gesetzgeberische Tätigkeit vielfach unterschätzt wird, selbst in Fachkreisen, habe ich bereits ausgeführt. Umgekehrt wird aber seine kommentatorische Tätigkeit stets überschätzt. Im Andenken der heutigen Juristenwelt lebt er hauptsächlich weiter durch das „Schweizerische Obligationenrecht mit allgemein faßlichen Erläuterungen von A. Schneider und S. Fick“, das einbändig und zweibändig herauskam, in beiden Ausgaben drei Auflagen erlebte und wohl seinerzeit auf dem Pult jedes schweizerischen Praktikers stand.

An diesem Werke hat er aber nur einen ganz kleinen Anteil. Er hat wohl nicht mehr als die Materialien aus seiner gesetzgeberischen Tätigkeit geliefert.

Professor Schneider berichtet darüber in seiner Grabrede auf den verstorbenen Kollegen:

„Fick war denn auch der gegebene Kommentator dieses Gesetzes und er trug sich in der Tat mit dem Gedanken, den schon von der Gesetzeskommission gewünschten Kommentar dazu zu schreiben. Aber schon seit Jahrzehnten hatte er seinem Körper allzubiell Arbeit des Geistes zugemutet; den langen Nachtwachen, den kaum durch ein schnell und oft zur Unzeit eingenommenes Mal unterbrochenen Studien fing auch seine Riesenkraft an zu weichen. So sah er sich genötigt, einen jüngeren Kollegen, den Sprechenden, um die umfassende Arbeit zu ersuchen. Und gern wurde sie zugesagt gegen das Versprechen, daß Fick seinen Rat und seine Mitwirkung, so oft es tunlich erscheine, eintreten lassen werde. Er hat sein Wort getreulich erfüllt. In der ersten Auflage rühren manche Mitteilungen von ihm, manche Verbesserungen von seiner Hand her, und ich freue mich, dies hier laut und voll herzlichen Dankes aussprechen zu dürfen. In den späteren Auflagen in denen es sich hauptsächlich um Benutzung der eidgenössischen und kantonalen Judikatur handelte, trat seine Tätigkeit mehr und mehr zurück.“

In der gleichen Grabrede erzählt Schneider auch mit warmen Worten von dem Abschluß der akademischen Tätigkeit meines Vaters:

„Vor wenigen Monden bewegte sich beim Schein der Fackeln der Zug der studierenden Jugend mit einem Glanze der verschiedensten Verbindungen, wie Zürich ihn noch selten gesehen, durch die Straßen unserer Stadt; strömendem Regen und entfesseltem Sturme trotzend, hielt ihr Vertreter eine begeisterte schwungvolle Rede, und oben auf der Altane stand der Greis, dem all diese Ehren, der aus warmem Herzen kommende Dank der Studentenschaft und das brausende Hoch galten, mit dem sie die Worte ihres Redners begleitete; ihn umgaben seine Freunde und die Kollegen seiner Fakultät, um teilzunehmen an der ihm zu bringenden Guldigung. Und er antwortete schlicht und einfach aber mit dem jugendlichen Feuer, das ihm immer noch eigen war, wenn seine Schmerzen ihn nicht

peinigten oder nicht ermattet hatten. Er verhehlte nicht, wie weh es ihm tue, von seinem liebsten Wirkungskreise, dem Lehramte an der Universität, ganz oder fast ganz scheiden zu müssen, „und scheint die Sonne noch so schön, am Ende muß sie untergehen“; aber all diese Wehmut wurde überstrahlt von der Freude, einer der größten, die dem akademischen Lehrer zuteil werden können, der Freude, von seinen Schülern dankbar anerkannt und verehrt zu werden, und er erklärte den Tag für einen der leuchtendsten Tage seines Lebens.“

Am nächsten Tage nach dem Fackelzug las er schmunzelnd die Berichte in den Zeitungen. Er habe es besser, als andere Menschen — meinte er befriedigt — er könne jetzt die Nekrologe über sich selbst nachlesen und sich daran erfreuen.

Arbeitspflicht.

Von
Emil Zürcher.

1. Wie die Arbeit in die Welt kam und aufgenommen wurde.

Alte Mythen und Sagen verlegen die Wiege der Menschheit in einen großen herrlichen Garten, der in milder Frühlingswärme die süßesten und nahrhaftesten Früchte heranreifen ließ, so daß diese Menschen, aller Nahrungsjorgen ledig, ohne Notwendigkeit durch Kleidung und Obdach gegen die Kälte und die Unbill der Witterung sich zu schützen, in stiller Beschaulichkeit ihr Leben verträumen durften.

Wie kam die Arbeit in die Welt, welchen Empfang bereiteten ihr die Leute? Wir folgen wiederum dem Mythos vom Paradies. Nachdem die ersten Menschen vom Baume der Erkenntnis gegessen, wurden ihre Augen aufgetan; sie wurden gewahr, daß sie nackt wären und sie flochten Feigenblätter zusammen und machten sich Schürzen.

Die erste Berufstätigkeit war also die der Bekleidungskünstler, das erste Bedürfnis, das Anstrengungen der Menschen in Anspruch nahm, ein ästhetisches, das holde Schamgefühl. Da war es vorbei mit der absoluten Bedürfnislosigkeit, welche auch heute noch von kirchlichen Lehrern als erstrebenswertes Ideal gepriesen wird, vorbei mit dem Paradies der angeblich unschuldvollen Kindheit. Es wurden dem Menschen auch die Nahrungsjorgen aufgebürdet und das Arbeitsgebot als Arbeitsnotwendigkeit wird ihm als ein Fluch auf den Weg gegeben: „Im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brot essen, bis du wieder zu Erde wirfst.“ (I. M. 3, 19.)

Diese Mythen und Sagen mögen wohl bei einem Volke entstanden sein, das aus seinen ursprünglichen Sitten in fruchtbarer Gegend in einem gemäßigten Klima vertrieben wurde und von da an nur noch unter rauhern Lebensbedingungen durch harte Arbeit einem wenig fruchtbaren Boden das Notwendigste für seine Existenz abzuringen vermochte.